

Verordnung der Österreichischen Apothekerkammer über die Organisation und Durchführung der Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung 2016 – SP-VO)

Erlassen auf Grund der §§ 3 Abs. 4 und 3b Abs. 2a Apothekengesetz, RGebl. Nr. 5/1907 idgF, und des § 2a Abs. 4 Z 4 Apothekerkammergesetz, RGebl. Nr. 9/2016 idgF, durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2016 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2018:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Verordnung regelt Näheres über den Nachweis der für die Ausübung des Apothekerberufs und die Leitung einer Apotheke erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über die Voraussetzungen und den Ablauf der gemäß §§ 3 Abs. 4 und 3b Abs. 2a Apothekengesetz vorgesehenen Deutschprüfung.

(2) Der Nachweis der für die Ausübung des Apothekerberufs und Leitung einer Apotheke erforderlichen Deutschkenntnisse wird durch die im Folgenden geregelte erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht. Die Sprachprüfung kann entfallen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt ist:

- a) drei Jahre Berufstätigkeit¹ im Gesundheitswesen im deutschsprachigen Raum, insbesondere in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, oder
- b) eine deutschsprachige Reifeprüfung, oder
- c) ein deutschsprachiges Studium, oder
- d) die positiv absolvierte praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf im deutschsprachigen Raum, oder
- e) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- f) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

(3) Die Entscheidung über den Entfall der Sprachprüfung obliegt der Österreichischen Apothekerkammer.

(4) Die Österreichische Apothekerkammer ist berechtigt, mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung einen geeigneten Dritten zu beauftragen.

§ 2. (entfallen)²

Prüfungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Die Anmeldung erfolgt mittels des von der Österreichischen Apothekerkammer zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars und muss bis spätestens fünf Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin bei der Österreichischen Apothekerkammer einlangen.

(2) Der Anmeldung muss ein Zertifikat über eine erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beigelegt sein.

¹ Es muss sich nicht um die Ausübung des Apothekerberufs gehandelt haben.

² § 2 ist gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer vom 13. Juni 2018 mit 1. August 2018 entfallen.

(3) Soweit bei der Anmeldung fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die vollständig ausgefüllten und mit allen erforderlichen Beilagen versehenen Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht.

(5) Die Anzahl der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber pro Prüfungstermin ist mit maximal 15 Personen begrenzt. Ergänzungstermine können, soweit die Prüfungen aller angemeldeten Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber an einem Prüfungstag nicht durchführbar sind, durch das Prüfungskomitee festgelegt werden.

Abmeldung von der Prüfung

§ 4. (1) Erfolgt die Abmeldung (schriftlich oder elektronisch) von der Prüfung bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, ist von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber keine Prüfungsgebühr einzuheben oder eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr rückzuerstatten.

(2) Erfolgt die Abmeldung bis zu einer Woche vor der Prüfung oder aus berücksichtigungswürdigem Grund, ist ein Aufwandsersatz in Höhe von € 35,00 einzuheben bzw. ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich des Aufwandsersatzes rückzuerstatten.

(3) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung zu einem späteren als dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt ohne berücksichtigungswürdigen Grund, ist die volle Prüfungsgebühr einzuheben oder einzubehalten.

2. Abschnitt

Sprachprüfung

§ 5. (1) Die Sprachprüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form und hat nach fachspezifischen Inhalten in standardisierter Art und Weise, insbesondere hinsichtlich Prüfungsaufbau, Prüfungsinhalt und Beurteilungskriterien, zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß §§ 3 Abs. 4 und 3b Abs. 2a Apothekengesetz verfügt, um in Österreich den Apothekerberuf auszuüben und eine Apotheke zu leiten.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Die Benützung von Behelfen, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber sind untersagt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und/oder Aufsichtspersonen haben bei Störung der Prüfung, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe Meldung zu erstatten und gegebenenfalls die Prüfung abzubrechen und/oder Prüfungsunterlagen zu entziehen.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(6) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

Prüfungsentcheidung

§ 6. (1) Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse hat durch das Prüfungskomitee nach wissenschaftlich gestützten Grundlagen der Germanistik zu erfolgen. Die Sprachprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(2) Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung erheblich gestört oder sich durch Täuschung oder unerlaubte Arbeitsbehelfe einen Vorteil verschafft haben, ist die Sprachprüfung nicht zu bewerten.

(3) Über das Ergebnis der Sprachprüfung ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber schriftlich oder elektronisch zu informieren. Im Falle des Bestehens der Sprachprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.

(4) Das Prüfungszertifikat hat zu enthalten

1. Prüfungsergebnis,
2. Datum der Prüfung,
3. Datum und Ort der Ausstellung,
4. Vor- und Nachname der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers (ohne Titel)
5. Geburtsdatum der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
6. die Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Österreichischen Apothekerkammer.

Wiederholungsprüfung

§ 7. (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber ist nicht begrenzt. Es gibt keine Wartefrist zwischen zwei Prüfungsantritten.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber, die/der eine Wiederholungsprüfung ablegen möchte, hat sich unter Einhaltung der fünfwöchigen Anmeldefrist hierfür anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(3) Vor Antritt zur Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr gemäß § 9 zu entrichten.

Prüfungskomitee

§ 8. (1) Das Prüfungskomitee besteht aus zwei Fachexpertinnen/ Fachexperten und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern und einer/einem Sprachexpertin/ Sprachexperten und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.

(2) Die Fachexpertinnen/ Fachexperten und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden vom Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer bestellt. Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der Österreichischen Apothekerkammer. Wiederbestellungen sind möglich. Die /der Sprachexpertin/ Sprachexperte und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden von den Fachexpertinnen/ Fachexperten unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung für den jeweiligen Prüfungstermin bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind verpflichtet, sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Sprachprüfung gewissenhaft und vertraulich zu behandeln.

(4) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte und die Beurteilung der Sprachprüfungen, über die Beratungen des Prüfungskomitees und über alles, was ihnen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens über die Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur Kenntnis kommt, verpflichtet.

(5) Die Fachexpertinnen/ Fachexperten und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter im Prüfungskomitee müssen zum Zeitpunkt der Bestellung allgemein berufsberechtigte Apothekerinnen/Apotheker sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke aufweisen. Die/ der Sprachexpertin/ Sprachexperte und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter muss über eine Fachausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter entscheiden unabhängig und weisungsfrei. Sie sind zur Berichtslegung an das Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer verpflichtet.

(7) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungskomitee in Zweifel zu ziehen, sind umgehend zu melden.

(8) Bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedes oder einer/ eines Stellvertreterin/ Stellvertreters im Prüfungskomitee hat das Gremium, durch welches die Bestellung erfolgte, die Abberufung vorzunehmen.

Prüfungsgebühr und Prüfungsentgelt

§ 9. (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 890,00. Im Falle einer Wiederholungsprüfung im Sinne des § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr so zu entrichten, dass sie am Tag vor dem Prüfungsantritt nachweislich auf dem entsprechenden Konto gutgeschrieben ist.

(3) Für den mit der Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand des Prüfungskomitees gebührt den Mitgliedern des Prüfungskomitees ein Prüfungsentgelt pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber, sowie die Entschädigung etwaiger Reise- und Aufenthaltskosten und/oder für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer festgelegt. Die Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten richtet sich nach der Funktionsgebührenrichtlinie der Österreichischen Apothekerkammer.

(4) Etwaige Einarbeitungen neuer Mitglieder des Prüfungskomitees werden analog abgegolten.

Inkrafttretensbestimmung

§ 10. (1) Die Sprachprüfungs-Verordnung tritt mit 1. August 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Sprachprüfungs-Verordnung durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.Juni 2018 treten mit 1. August 2018 in Kraft.